



ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

**für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen
im Kreis Recklinghausen
an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Recklinghausen**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	3
2	Alarmübertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)	4
3	Brandmelderzentrale (BMZ) bzw. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	6
4	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)	7
5	Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr - Anzeigetableau (FAT)	7
6	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	7
7	Feuerwehr-Laufkarten	8
8	Feuerwehrplan DIN 14095	8
9	Alarmorganisation	9
10	Prüfungen	9
11	Instandhaltung	9
12	Vermeidung von Falschalarmen	9
13	Erreichbarkeit von Verantwortlichen auch nach Betriebsschluss	10
14	Abnahme durch die Feuerwehr	10
15	Weitere Bedingungen	11
16	Gebühren / Entgelte	11
	Anlage A: Checkliste für den Betreiber	12
	Anlage B: Revision der Übertragungseinrichtungen	13
	Anlage C: Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	15
	Anlage D: Liste der zugelassenen Errichter	16

Hinweis: Die Anlagen der Städte finden Sie unter www.kreis-re.de , >[Startseite](#) > [Bürgerservice](#) >[Leben und Wohnen](#) > [Feuerwehr- und Rettungsleitstelle](#) >> [Weitere Links](#) > [Brandmeldeanlage](#) > [LINKS](#)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangszentrale der Feuerwehren des Kreises Recklinghausen in der

**Kreisleitstelle Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 2
45657 Recklinghausen**

Sie gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Empfangszentrale erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Anlagen, verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - DIN VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0800 Teil 1 | Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau |
| - DIN EN 54 | Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen |
| DIN 14662 | Feuerwehr-Anzeigetableau |

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z. B. VdS, TÜV) zugelassen sein.

Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675-1: 2018-04 Ziffer 3.6 und 4.2 errichtet werden.

Die Konzeption der BMA mit ihren Schutzziele ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist die Betriebsart **TM** gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zu wählen. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

2 Alarmübertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Der Kreis Recklinghausen betreibt als alarmauslösende Stelle eine Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen Brand (BMA-Alarme) auf Konzession, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Konzessionsnehmer oder an einen „zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle“ zu stellen.

Konzessionsnehmer ab dem 01.01.2019

Der Konzessionsnehmer errichtet die öffentliche Alarmübertragungsanlage (AÜA), unterhält und betreibt diese. Er schließt Teilnehmer an diese AÜA an und betreibt die Haupt-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen).

Konzessionsnehmer für den Kreis Recklinghausen ist ab dem 01.01.2019 das Unternehmen:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Friedrich – Ebert – Str. 14
44866 Bochum
Tel.: 0234-9532-242
Mail: Guenes.Korkmaz@de.bosch.com

Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Neben-Clearingstellen

Zugelassene Errichter können ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen) Teilnehmer auf die Haupt-Clearingstelle aufschalten oder die Übertragungseinrichtung ÜE installieren und betreiben.

Die zugelassenen Errichter sind im **Anhang D** der Anschlussbedingungen aufgeführt.

Anträge auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ sind schriftlich an den Kreis Recklinghausen, FD Bevölkerungsschutz, Kurt Schumacher-Allee1, 45657 Recklinghausen zu richten.

Es sind folgende Varianten für die Aufschaltung möglich:

Variante 1: Beauftragung des gesamten Übertragungsweges bei dem Konzessionsnehmer Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Der Konzessionsnehmer ist hier für die gesamte Alarmübertragungsanlage vom Objekt bis zur Leitstelle zuständig.

(Hinweis: Es ist ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit der Bosch Sicherheitssysteme GmbH zu schließen.)

Variante 2: Beauftragung eines zugelassenen Errichters ohne Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer Bosch Sicherheitssysteme GmbH ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarmer aus der Übertragungseinrichtung (ÜE) des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg vom Objekt bis zur Leitstelle.

Der zugelassene Errichter ist verantwortlich für den Betrieb der ÜE und die Bereitstellung der Alarmer aus der Brandmeldeanlage am „Übergabepunkt“ des Konzessionsnehmers Bosch Sicherheitssysteme GmbH.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 2 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung ab dem „Übergabepunkt“ mit der Bosch Sicherheitssysteme GmbH zu schließen.

Die Bereitstellung und der Betrieb der Übertragungseinrichtung und der Anschluss an den „Übergabepunkt“ sind beim zugelassenen Errichter zu beauftragen.)

Variante 3: Beauftragung eines zugelassenen Errichters mit Neben-Clearingstelle

Der Konzessionsnehmer Bosch Sicherheitssysteme GmbH ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarmer von der Neben-Clearingstelle des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg von der Haupt-Clearingstelle bis in die Leitstelle.

Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle ist für den gesamten Übertragungsweg vom Objekt bis zur Neben-Clearingstelle und die Übertragung zur Haupt-Clearingstelle der Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH verantwortlich.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 3 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle (Siehe Anhang D) zu schließen. Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle regelt die Aufschaltung zur Leitstelle mit der Bosch Sicherheitssysteme GmbH)

Wichtiger Hinweis: Bei Auswahl der Varianten 2 oder 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Leistungen, die er beim zugelassenen Errichter zugekauft / gemietet hat.

Auftrag / Anschlussvertrag

Für die Anschaltung der ÜE muss der Auftrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer angeschalteten BMA **mindestens 12 Wochen** vor dem Anschalttermin beim Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle“ vorliegen.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren und darf in Abstimmung mit dem Konzessionsnehmer auch zur Übertragung von Sabotage-, Störungs- und Zusatzmeldungen verwendet werden.

Die notwendige Verkabelung für den Anschluss der ÜE ist vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Das umfasst:

- Netzanschluss 230 Volt, vorzugsweise über den gleichen Stromkreis und Sicherung wie die BMZ.
- Verbindungsleitung von der ÜE zum APL des Netzanbieters und zum ggf. erforderlichen abgesetzten Standort der Antenne.
- Verbindungsleitung zur Anbinden der ÜE an die BMZ.

Die Übertragungseinrichtung ermöglicht ggf. eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen.

Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 an die Übertragungseinrichtung erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die ÜE wird vom Konzessionsträger oder dem „zugelassenen Errichter“ der Empfangszentrale eingerichtet und instandgehalten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionsnehmer) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen.

3 Brandmelderzentrale (BMZ) bzw. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Die BMZ bzw. FIZ –Anlage C- ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich eines Objektes einzuplanen. Einzelheiten zum definitiven Standort und zur Ausführung sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der äußere Zugang zur BMZ bzw. FIZ ist durch eine Blitz- bzw. Rundumkennleuchte (Farbe und Ausführung siehe Anlage

Stadt), die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Falls die BMZ bzw. FIZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige, weiterzuleiten.

Für die Beschriftung der BMZ bzw. FIZ gilt DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!

4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)

Damit die bauliche Anlage im Gefahrfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein Freischaltelement sowie ein VdS zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot einzubauen, in dem der Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel untergebracht wird. Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Eine einheitliche Schließung für FSD und FSE ist jeweils seitens der Städte festgelegt worden. Das Verfahren zur Einrichtung und Beschaffung von FSD und FSE wird in den jeweiligen Anlagen der einzelnen Städte erläutert. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der örtlichen Feuerwehr über den Einbau eines FSD zu beachten.

Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anlage bei, bzw. können bei der örtlichen Feuerwehr angefordert werden.

5 Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr - Anzeigetableau (FAT)

In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ist ein FBF nach DIN 14661 und ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

Grundsätzlich sind diese in einer Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zusammenzufügen, wobei Art und Ausführung jeweils mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen ist.

Ein entsprechender Halbzyylinder für die Schließung des FIZ ist bei der, in der jeweiligen Anlage der Stadt- aufgeführten Firma, zu bestellen. Er wird bei der Abnahme der BMA in Anwesenheit der Feuerwehr eingebaut.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ / FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu die VdS-Richtlinie 2092 „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“

Zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen.

Der Weg von der BMZ zur Sprinkleranlage ist auszuschildern und auf einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen.

7 Feuerwehr-Laufkarten

Pro Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte DIN A3 laminiert mit festangebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. FIZ zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Brandmelderzentrale bzw. Feuerwehrintegrationszentrale
- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Lage der Meldergruppe rot unterlegt

Weitere Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

8 Feuerwehrplan DIN 14095

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Die Art und Ausführung ist mit der örtlichen Feuerwehr und Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne, einschließlich der Exemplare DIN A 3 für die Kreisleitstelle und der Brandschutzdienststelle, ist der -Anlage Stadt- zu entnehmen.

9 Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

10 Prüfungen

In Objekten die der PrüfVO NRW unterliegen, sind Brandmeldeanlagen vor der Inbetriebnahme von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfung ist entsprechend zu bescheinigen.

11 Instandhaltung

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Instandhaltung ist die örtliche Feuerwehr bzw. die Kreisleitstelle ermächtigt, die Anlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der ÜE trennen zu lassen.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Instandhaltungen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5).

Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

12 Vermeidung von Falschalarmen

Bei Instandhaltungsarbeiten und Revisionen ist das Verfahren gemäß -Anlage B- einzuhalten.

In sämtlichen Fällen einer Abschaltung sind die betroffenen Bereiche auf geeignete Weise zu kontrollieren, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist zusätzlich die Brandmeldezentrale besetzt zu halten, um eingehende, echte Alarme an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können.

Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders (wie z. B. durch Rauchen, Schweißen etc.), darf die Anlage erst nach einer Kontrolle durch die örtliche Feuerwehr wieder in Betrieb genommen werden.

13 Erreichbarkeit von Verantwortlichen auch nach Betriebsschluss

Spätestens bei Abnahme durch die Feuerwehr sind Namen und Telefonnummern (wenn möglich eine Bereitschafts-Handy-Nummer) von Verantwortlichen bereitzuhalten, die bei Auslösung der BMA auch nach Betriebsschluss zu verständigen sind und in einem Zeitraum von max. 45 min. an der Einsatzstelle anwesend sein müssen.

Diese Angaben sind bei Änderungen zu aktualisieren und der Kreisleitstelle schriftlich unter Angabe der Anschrift des Objektes und der Nummer der ÜE schriftlich mitzuteilen.

Postanschrift: Kreis Recklinghausen
FD 38.2 Kreisleitstelle
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Mail: kreisleitstelle@kreis-re.de

FAX: 02361 3069 120

Kosten, die durch verzögertes Eintreffen eines Verantwortlichen entstehen, gehen voll zu Lasten des Betreibers.

14 Abnahme durch die Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung der BMA ist eine Abnahme in Bezug auf die Einhaltung dieser Anschaltbedingungen durch die örtliche Feuerwehr erforderlich.

Die Kreisleitstelle sowie die Brandschutzdienststelle sind berechtigt, sich an der Abnahme zu beteiligen.

Zur Abnahme ist die Anwesenheit der Antragssteller (bzw. ein entscheidungsbefugter Beauftragter) und der Errichterfirma erforderlich.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die in Anlage A aufgeführten Anforderungen erfüllt sein bzw. nachgewiesen werden.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Die Kreisleitstelle erhält eine Kopie des Abnahmeprotokolls.

Die Abnahme ist formlos beim zuständigen Konzessionsnehmer zu beantragen, dieser koordiniert den Termin und nimmt an der Abnahme teil.

15 Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben der Feuerwehr und der Kreisleitstelle sowie der Brandschutzdienststelle vorbehalten.

16 Gebühren / Entgelte

Die Abnahme der Brandmeldeanlage durch die örtliche Feuerwehr sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten, die der zuständigen Gemeinde durch den Einsatz der örtlichen Feuerwehr bei Falschalarmen sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Fällen kann die Stadt auf den Kostenersatz verzichten.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme und Entgeltordnung für Leistungen der Feuerwehr“, in den einzelnen Städten.

Anlage A: Checkliste für den Betreiber

zu den Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Recklinghausen an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Recklinghausen

- ☐ Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) auf die Empfangszentrale der Kreisleitstelle muss erfolgt sein
- ☐ Kopie des Instandhaltungsvertrages
- ☐ Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend VDE 0833 Teil 1, 2.12 errichtet wurde (die Fachbauleiterbescheinigung kann bei VdS anerkannten Errichterfirmen entfallen)
- ☐ ggfls. Bescheinigungen über erforderliche Abnahmen durch staatlich anerkannte Sachverständige / Sachkundige (nach TPrüfVO)
- ☐ Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person
- ☐ Auflistung zu verständigender, verantwortlicher Personen (einschl. Telefonnummern max. 2 Personen oder Bereitschaftshandy)
- ☐ Feuerwehrpläne entsprechend Anlage Stadt
- ☐ Feuerwehr – Laufkarten an der BMZ/FIZ
- ☐ Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel zur Unterbringung im FSD
- ☐ Kennzeichnung der BMZ/FIZ
- ☐ Halbzylinder FBF/FIZ
- ☐ Schließung FSE und FSD
- ☐ Blitzleuchte/Rundumkennleuchte entsprechend Anhang Stadt
- ☐ unterschriebene Vereinbarung über Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots

Anlage B: Revision der Übertragungseinrichtungen

Revision der Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA hat, erhält nur der Betreiber eine entsprechende Legitimation in der Clearingstelle. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort wird durch Bosch Sicherheitssysteme oder den „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitgeteilt.

Im Rahmen des Betriebs der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können beispielsweise Wartungs-, Revisions- und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ in „Revision“ geschaltet, d.h. während der Arbeiten an der BMA oder ÜE von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abmelden oder das Auslösen der ÜE zur Probe erforderlich machen, müssen dem Konzessionsnehmer oder „zugelassenen Errichter“ rechtzeitig vorher durch den Betreiber der BMA oder durch das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Instandhalter) gemeldet werden. Die Meldung erfolgt an die zuständige Clearingstelle des Konzessionsnehmers bzw. Nebenclearingstelle des zugelassenen Errichters.

Die Arbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung bestätigt wurde. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort wird durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ mit Nebenclearingstelle schriftlich mitgeteilt.

Hinweis: ab dem 01.01.2019 erfolgt die Revisionsschaltung vom BMA ausschließlich über die Clearingstellen des Konzessionsnehmers und der gegebenen Falls zugelassenen Errichter. Eine Revisionsschaltung durch die Kreisleitstelle Recklinghausen ist ab dem 01.01.2019 nicht mehr vorgesehen.

Die Meldung muss enthalten:

- Betreiberkennwort, Revisionsgrund
- Objektname und Anschrift
- Teilnehmernummer
- Name und Funktion des Anrufers mit Rückrufnummer
- geplanter Zeitpunkt der Wiederanmeldung

Der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor, ruft den Meldenden

unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihm die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher über Notruf 112) zur Feuerwehr übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten hat der Meldende dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ das Ende der Arbeiten mitzuteilen. Die Revision wird dann beendet und es erfolgt eine Durchschaltung zur Feuerwehr.

Der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet den Meldenden nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“ bei Ende der Arbeiten an der BMA.

Fehlalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraums erfolgen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. (Siehe Punkt 16 Gebühren / Entgelte.)

Eine Abschaltung der ÜE durch den Teilnehmer, z.B. für Wartungsaufgaben oder bei baulichen Maßnahmen, ist mit dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“, der zuständigen Bauordnungsbehörde und dem Konzessionsgeber im Einzelnen abzustimmen. Die Verantwortung für das Objekt verbleibt bei einer Abschaltung der ÜE beim Teilnehmer.

Anlage C: Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zur Vereinheitlichung der Bedienung- und Informationsgewinnung durch die örtliche Feuerwehr; bei unterschiedlichen Brandmeldeanlagen

In der Feuerwehrinformationszentrale sind alle für die Feuerwehr relevanten Informationen und Bedienvorgänge von Brandmeldeanlagen zusammengefasst.

- Feuerwehranzeigetableau (**FAT nach DIN 14662**)
- Feuerwehrbedienfeld (**FBF nach DIN 14661**)
- Nebensmelder/Hauptmelder
- Feuerwehr-Laufkarten



Anlage D: Liste der zugelassenen Errichter

Zugelassene Errichter ohne Nebenclearingstelle

- 1.) Siemens AG
RC-DE BT WEST CSS
Franz-Geuer-Straße 10
50823 Köln

Ansprechpartner:	Herr Kaiser
Telefon:	0201 3303 2130 / 0172 2909903
E-Mail:	feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com

Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle

- 1.) Siemens AG
RC-DE BT WEST CSS
Franz-Geuer-Straße 10
50823 Köln

Ansprechpartner:	Herr Kaiser
Telefon:	0201 3303 2130 // 0172 2909903
E-Mail:	feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com